VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 24.06.2010, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger
Vbgm. Josef Huber
GV Friedrich Selinger
GV Johannes Starl
GV Erwin Hartl
GR Manfred Schoissengeyer
GR Norbert Kudernatsch
GR Anton Niedermayr
GR Mag. Philipp Hittmayr
GR Elfriede Neubacher
GR Josef Wagner
GR Franz Hochroiter
GR Wolfgang Kaiß
GR Bruno Samija
GR Patrick Penetsdorfer
GR Ursula Zauner
GR Max Gehmayr

Ersatzmitglieder: Forstinger Markus für privat verhinderte GR Huber Brigitte
Neuhuber Norbert für privat verhinderten GR Obermaier Johann

Amtsleiter: Maringer Anton, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Bürgermeister Forstinger berichtet, dass am 04.05.2010 eine Verhandlung bei der Fa. Niederndorfer bzgl. der Errichtung einer Aushubdeponie im Bereich der Parz. Nr. 3267 stattgefunden hat. Es wird Bodenaushubmaterial gelagert und in etwa 15 Jahren soll das Gelände so weit aufgefüllt sein, dass die Höhe mit der Parz. Nr. 3261/3 ident ist.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass es in letzter Zeit personelle und organisatorische Probleme mit der alterserweiterten 3. Kindergartengruppe gegeben hat und es daher ab Herbst zu einem Personalwechsel kommen wird. Die Gruppenleiterin Wartha Sabine und die Pädagogin Ringer Gabi werden den Kindergarten verlassen und seitens der Caritas werden 2 neue Pädagoginnen eingestellt. Probleme verursachte unter anderem der Spielplatz, der mit einem Jägerzaun eingezäunt wurde und zu wenig Spielgeräte für die Kinder bot. Seitens der Gemeinde wurden diese Mängel behoben. Aber auch interne personelle Differenzen wurden seitens der Eltern an den Bürgermeister herangetragen und einige Eltern sahen als letzte Konsequenz, ihre Kinder aus der Kindergartengruppe zu nehmen.
GV Starl erkundigt sich, warum die Kindergartengruppe nicht den bestehenden Gemeindespielplatz nutzt, wie ursprünglich angedacht war. Dazu erklärt Bgm. Forstinger, dass dieser Spielplatz komplett eingezäunt werden müsste, damit er von der Kindergruppe genutzt werden könnte und außerdem war es ein Anliegen der Kindergartenpädagoginnen, den Spielplatz direkt vor der Haustür zu haben. GV Starl wendet ein, dass diese Spielplatzlösung für die Arztpraxis eine erhöhte Lärmbelästigung bedeutet.
GR Samija ist der Meinung, dass es vielleicht besser wäre, wenn die unter 3jährigen Kinder im Kindergarten in Einwarting untergebracht wären und auch die Räumlichkeit für 17 Kinder nur bedingt geeignet ist. GV Hartl gibt bekannt, dass auch einige Eltern bei ihm vorgesprochen haben und sich darüber beschwert haben, dass es für 17 Kinder nur ein WC gibt. Von diesem Kritikpunkt weiß Bgm. Forstinger nichts und weist darauf hin, dass es sich um ein Provisorium handelt und dass alle Auflagen des Landes erfüllt worden sind. Die Einteilung der Gruppen und Gruppengrößen erfolgt auf Grund von Gesetzen und wird durch die Caritas bzw. von der Kindergartenleitung gemacht.

Am 26.05.2010 fand im Gasthaus Ahamer eine Klausur des Gemeinderates statt. Es wurden viele Themen für die Zukunftsentwicklung von Redlham ausgearbeitet.

Der ausgeschiedene Gemeindevorstand Johann Gerber hat am 31.05.2010 die Goldene Medaille der Republik Österreich von LH Josef Pühringer im Steineren Saal des Landhauses überreicht bekommen.

Am 01.06. hat eine Baubegehung in der Siedlung Redlham Süd bzgl. der Asphaltierungsarbeiten stattgefunden. Der Baubeginn wird voraussichtlich Anfang Juli erfolgen.

Eine Bauverhandlung wegen dem Schwarzbau des Herrn Scharinger in Piesing ist am 02.06. gewesen. Auf der Liegenschaft wurden vor Jahren einige Container aufgestellt und mittels einer Dacheindeckung abgeschlossen. Der Bau wurde damals mehrmals eingestellt. Dieser Schwarzbau soll nun legalisiert werden, allerdings stellt nun der

rechtskräftige Gefahrenzonenplan des Lehbachs ein Problem dar. Vor Erteilung der Baubewilligung ist eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig; ein diesbezügliches Projekt wird von Herrn Scharinger bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass er am 08.06. beim Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer betreffend der Finanzierung der Medien- und Bühnentechnik für den Veranstaltungssaal einen Vorsprachetermin wahrgenommen hat. Die Kulturabteilung fördert den Einbau der Medien- und Bühnentechnik mit Euro 6.500,-. Die Gesamtkosten betragen Euro 65.000,-.

Am 17.06. wurden bei der Fa. Schiermayr die umgebauten Geschäftsräumlichkeiten und der Schauraum eröffnet; gleichzeitig hat Herr Schiermayr sen. die Geschäfte an Herrn Schiermayr jun. übergeben. Der Wirtschaftsbund hat den Seniorchef für die 40jährige Mitgliedschaft geehrt.

Besonders bedanken möchte sich Bgm. Forstinger bei der Freiwilligen Feuerwehr Redlham, die am 12. und 13.06. wieder ein sehr gelungenes Sommernachtsfest mit Frühschoppen veranstaltet hat. Weiters würdigt er auch den ESV Redlham, der am 19.06. die alljährliche Gemeindemeisterschaft im Asphaltschießen organisiert hat.

Heute, am 24.06. haben zwei Besprechungen bzgl. des Citybusses stattgefunden. Die erste Zusammenkunft war auf der Stadtgemeinde in Vöcklabruck, wobei es um die eventuelle Ausschreibung der Bestellung der Stadtbuslinie gegangen ist. Ein weiteres Thema waren die anstehenden Nachzahlungen, welche die Postbus AG von den Gemeinden Vöcklabruck, Attnang-P. und Redlham fordert. Grund dafür sind falsche Kalkulationen seitens der Postbus AG. Insgesamt würden für die betreffenden Gemeinden Kosten in der Höhe von: ca. Euro 32.000,- für 2007, ca. Euro 34.000,- für 2008, ca. Euro 148.000,- für 2009, ca. Euro 170.000,- für 2010 für Vöcklabruck, Attnang, Redlham. Alle 3 Gemeinden können sich nicht vorstellen, diese Forderungen im Nachhinein zu begleichen.
GR Gehmayr erkundigt sich, wie hoch die Nachzahlung insgesamt für die Gemeinde Redlham sein wird. AL Maringer sagt, dass hier noch keine genaue Aufteilung erfolgt ist.
Eine weitere Besprechung zum Thema Citybus hat anschließend in Attnang-P. stattgefunden. Die Stadtgemeinde Attnang-P. hat Überlegungen angestellt, den Citybus aus Kosten- und Frequenzgründen komplett einzustellen oder nur mehr eine „Sparvariante“ anzubieten. Dazu wurde seitens des Landes ein Notfahrplan ausgearbeitet, bei dem die Busse im 2 Stundentakt von 08:00 bis 18:00 Uhr verkehren. Eine Fahrgastzählung in der letzten Woche hat ergeben, dass aus Redlham ca. 23 – 25 Personen an 6 Tagen, das sind 4 – 5 Personen am Tag, den Citybus nutzen. Die Stadtgemeinde Attnang-P. wird in seiner nächsten Gemeinderatssitzung am 08.07. entscheiden, ob der Citybus eingestellt wird oder die Sparvariante eingeführt wird. Wird der Busverkehr eingestellt, kann sich die Gemeinde Redlham den Citybus alleine nicht leisten bzw. aus organisatorischen Gründen nicht weiter führen.
GV Selinger wendet ein, dass die Frequenz von 4 – 5 Personen mit den Kosten nicht vereinbar ist. Die jährlichen Kosten belaufen sich derzeit auf Euro 170.000,-; 50 % werden vom Land über den Verkehrsverbund gefördert.

2.) Bericht über die Kassenprüfung vom 07.06.2010.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Zauner liest das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 07.06.2010 vollinhaltlich vor.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Zauner den Antrag, das vorliegende Protokoll zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag der Berichterstatterin wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.) Hoffmann Martin und Claudia - Kaufvertrag Parzelle Nr. 3040/5, KG Redlham.

Der Berichterstatter Bgm. Forstinger teilt mit, dass jenes gemeindeeigene Grundstück in Einwarting, auf dem der Kindergarten situiert ist neu vermessen wurde und der nichtbebaute Teil (neue Parzelle Nr. 3040/5) im Ausmaß von 1.271 m² an Herrn und Frau Martin und Claudia Hoffmann aus Attnang-P. verkauft werden soll. Ein Kaufvertragsentwurf vom Notar Dr. Reinhard Pöltner liegt bereits vor und der Bürgermeister liest diesen vollinhaltlich vor:

DR. REINHARD PÖLTNER
ÖFFENTLICHER NOTAR

Europaplatz 1
A-4800 Attnang-Puchheim
Tel. 07674/64200 Fax 64200-33
e-mail: office@notar-poeltner.at

AZ: 3931/P/E

Grunderwerbsteuer selbstberechnet am . .
zur Erfassungsnummer

KAUFVERTRAG

welcher zwischen der **Gemeinde Redlham,** A-4846 Redlham 1, als Verkäuferin einerseits, sowie Herrn **Martin Hoffmann,** geboren am 21.02.1978, Maximilianstraße 15, A-4800 Attnang-Puchheim, und Frau **Claudia Hoffmann,** geboren am 27.02.1979, Maximilianstraße 15, A-4800 Attnang-Puchheim, als Käufern andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.
Kaufgegenstand - Kaufpreis

Die Gemeinde Redlham verkauft und übergibt hiermit zu gleichen Teilen an Herrn Martin

und Frau Claudia Hoffmann und die beiden Letztgenannten kaufen und übernehmen je zu einer ideellen Hälfte (1/2) in ihr gleichteiliges Miteigentum von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der der Gemeinde Redlham auf Grund des Kaufvertrages vom 20.04.1973 allein gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 452 Grundbuch 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, mit dem folgenden aktuellen Grundbuchstand:

```
VB                                ABFRAGEDATUM UND ZEIT   2010-06-07 15:21
GRUNDBUCH 50212 Redlham                                EINLAGEZAHL   452
BEZIRKSGERICHT Vöcklabruck
******************************************************** ABFRAGEDATUM  2010-06-07
Letzte TZ   210/2010
************************************** A1 **************************************
  GST-NR  G BA (NUTZUNG)        FLÄCHE  GST-ADRESSE
 3040/3     GST-Fläche       *     3492
          Baufl.(Gebäude)         258
          Baufl.(begrünt)        1746
          Landw. genutzt         1488  Einwarting 12
************************************** A2 **************************************
  1  a gelöscht
************************************** B ***************************************
  1 ANTEIL: 1/1
    Gemeinde Redlham
    ADR: Redlham 1   4846
     a 755/1973 Kaufvertrag 1973-04-20 Eigentumsrecht
     b 210/2010 Adressenänderung
************************************** C ***************************************
************************************** ENDE ************************************
```

das auf Grund der Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Walter Steindl vom 02.06.2010, Geschäftszahl 994-10, neuzubildende **Grundstück 3040/5 Baufläche (begrünt)** der **KG 50212 Redlham** mit dem in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Ausmaß von ..... **1.271 m²**
samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, jedoch ohne irgendwelche freien Fahrnisse, mit allen Rechten, Nutzen und Lasten, wie die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war, um den vereinbarten Kaufpreis im Betrag von **..... 51.300,– €**
in Worten: einundfünfzigtausenddreihundert Euro.

II.
Kaufpreiszahlung

Zur gänzlichen Berichtigung des vereinbarten Kaufpreises verpflichten sich die Käufer hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger, binnen vierzehn (14) Tagen nach Verwahrungnahme des Beschlusses des Bezirksgerichtes Vöcklabruck über die Verbücherung einer das gegenständliche Rechtsgeschäft im vereinbarten Lastenstand absichernden Rangordnung der Veräußerung durch den Schriftenverfasser den gesamten Kaufpreis im Betrag von ..... **51.300,– €**
(einundfünfzigtausenddreihundert Euro) spesen- und abzugsfrei an die Verkäuferin auf das von dieser noch bekanntzugebende Konto zu überweisen ist.
Mit Rücksicht auf die kurze Zahlungsfrist wird seitens der Verkäuferin auf eine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung der aushaftenden Kaufpreisforderung bis zum Fälligkeitstag ausdrücklich verzichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges sind jedoch vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag acht (8 %) Prozent Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.
Hingegen verzichten die Käufer auf eine grundbücherliche Durchführung dieses Rechts-

geschäftes vor gänzlicher Berichtigung des Kaufpreises, wobei die gänzliche Kaufpreisberichtigung ausschließlich dem Schriftenverfasser nachzuweisen ist.
In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Käufer, die für das gegenständliche Rechtsgeschäft gesondert vorzuschreibende Grunderwerbsteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr im Gesamtbetrag von ..... **2.308,50 €**
spätestens gleichzeitig mit dem Kaufpreis auf das Steuer-Anderkonto des Treuhänders bei der Notartreuhandbank AG, Bankleitzahl 31.500, Nummer 011-04.158.408, lautend auf "Grest II", zu überweisen.

III.
Abgabenbemessung

Für Abgabenbemessungszwecke wird festgestellt, dass die Käufer, welche die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zur Bezahlung übernehmen, die alleinigen Auftraggeber für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages sind (VwGH vom 21.2.1985, Zahl: 84/16/0031-6).

IV.
Rechtswirksamkeit und Besitzübergang

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit dessen allseitiger Unterfertigung ein.
Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Grundstücks in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgen mit dem Zeitpunkt der gänzlichen Kaufpreisbezahlung gemäß Punkt II. dieses Vertrages. Es werden sohin vom Zeitpunkt der gänzlichen Kaufpreisbezahlung an Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben auf die Käufer übergehen.
Die Verkäuferin ist demnach verpflichtet,
a) die auf das vertragsgegenständliche Grundstück entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bis einschließlich des Tages vor der gänzlichen Kaufpreisbezahlung gemäß Punkt II. dieses Vertrages zu bezahlen und die Käufer diesbezüglich klag- und schadlos zu halten,
b) das vertragsgegenständliche Grundstück spätestens am Tag der gänzlichen Kaufpreisbezahlung gemäß Punkt II. dieses Vertrages in keinem schlechteren als dem derzeitigen und gemeinsam besichtigten Zustand geräumt von allen Fahrnissen an die Käufer zu übergeben, sowie
c) sämtliche auf dieses Grundstück bezughabenden und in Verwahrung der Verkäuferin befindlichen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, wie Verträge, Planunterlagen – auch Einreichpläne, Versicherungspolizzen, Behördenschriftstücke (Naturschutzbescheid, Baubescheid etc.), spätestens am Tag der gänzlichen Kaufpreisbezahlung gemäß Punkt II. dieses Vertrages an die Käufer auszufolgen.
Als Verrechnungszeitpunkt wird sohin von den Vertragsparteien einvernehmlich der Tag der gänzlichen Kaufpreisbezahlung gemäß Punkt II. dieses Vertrages festgelegt.

V.
Gewährleistung

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte

Beschaffenheit des Kaufgegenstandes wohl aber dafür, dass das vertragsgegenständliche Grundstück vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von Geld- und Reallasten sowie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechten und behördlichen Auflagen in das alleinige Eigentum der Käufer übergehen wird. Eine allenfalls hiefür notwendige Lastenfreistellung ist von der Verkäuferin unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen.

VI.
Belastungs- und Veräußerungsverbot

Zur Wahrung des Besitzstandes verpflichten sich die Käufer, Herr Martin und Frau Claudia Hoffmann, die ihnen nunmehr gehörigen ideellen Hälften (1/2) jener Liegenschaft, welche im Grundbuch 50212 Redlham für das neugebildete Grundstück 3040/5 Baufläche (begrünt) der KG 50212 Redlham neu eröffnet worden sein wird, ohne Zustimmung des jeweils anderen Eheteiles weder zu belasten noch zu veräußern, nehmen diese Rechtseinräumung wechselseitig an und bewilligen die grundbücherliche Sicherstellung dieser Belastungs- und Veräußerungsverbote ob jener Liegenschaft, welche im Grundbuch 50212 Redlham für das neugebildete Grundstück 3040/5 Baufläche (begrünt) der KG 50212 Redlham neu eröffnet worden sein wird.

VII.
Verkürzung über die Hälfte

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass ein Verzicht auf die Anfechtung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über die wahre Wertshälfte von den im Gesetz ausdrücklich genannten besonderen Ausnahmen abgesehen nicht rechtswirksam vereinbart werden kann.
Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, über den Wert des Kaufgegenstandes ausreichend informiert zu sein und die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien entsprechend anzuerkennen.

VIII.
Zustimmung des Gemeinderates

Festgestellt wird, dass
a) dieses Rechtsgeschäft gemäß § 106 Abs 1 Z 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 nicht der gemeindeaufsichtbehördlichen Genehmigung bedarf, und
b) der Gemeinderat der mit Beschluss vom 24.06.2010 diesem Rechtsgeschäft seine Zustimmung erteilt hat.

IX.
Erklärungen nach dem O.ö. Grundverkehrsgesetz 1994

Die Käufer erklären hiermit ausdrücklich an Eidesstatt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen, sodass dieses Rechtsgeschäft keinen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb gemäß § 8 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 beinhaltet.
Die Käufer erklären hiermit weiters gemäß § 16 (1) Z 3 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994, dass der Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zuläs-

sig ist.
Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

X.
Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren - nicht aber die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung - werden von den Käufern mit der Verpflichtung getragen, die Verkäuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.
In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass sie nach der derzeitigen Rechtslage für Verkehrsteuern und Notariatsgebühren zur ungeteilten Hand haften.

XI.
Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen auf Grund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Walter Steindl vom 02.06.2010, Geschäftszahl 994-10, im Grundbuch 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck,
1) das Grundstück 3040/3 Baufläche (Gebäude) - Baufläche (begrünt) - landwirtschaftlich genutzt in die Grundstücke 3040/3 Baufläche (Gebäude) - Baufläche (begrünt) - landwirtschaftlich genutzt und 3040/5 Baufläche (begrünt) geteilt, und
2) das Grundstück 3040/5 Baufläche (begrünt) lastenfrei vom Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 452 Grundbuch 50212 Redlham abgeschrieben, für dieses Grundstück im Grundbuch 50212 Redlham eine neue Grundbuchseinlage eröffnet und ob dieser neueröffneten Grundbuchseinlage das Eigentumsrecht je zu einer ideellen Hälfte (1/2) für die Käufer, Herrn **Martin Hoffmann,** geboren am 21.02.1978, Maximilianstraße 15, A-4800 Attnang-Puchheim, und für Frau **Claudia Hoffmann,** geboren am 27.02.1979, Maximilianstraße 15, A-4800 Attnang-Puchheim, einverleibt,
3) ob der nunmehr Herrn **Martin Hoffmann,** geboren am 21.02.1978, gehörigen ideellen Hälfte (1/2) jener Liegenschaft, welche für das neugebildete Grundstück 3040/5 Baufläche (begrünt) neu eröffnet worden sein wird, das **Belastungs- und Veräußerungsverbot** für Frau **Claudia Hoffmann,** geboren am 27.02.1979, einverleibt und
4) ob der nunmehr Frau **Claudia Hoffmann,** geboren am 27.02.1979, gehörigen ideellen Hälfte (1/2) jener Liegenschaft, welche für das neugebildete Grundstück 3040/5 Baufläche (begrünt) neu eröffnet worden sein wird, das **Belastungs- und Veräußerungsverbot** für Herrn **Martin Hoffmann,** geboren am 21.02.1978, einverleibt
werden.

XII.
Urschrift - Kopien

Diese Urkunde wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für die Käufer gemeinsam bestimmt ist. Die Verkäuferin hat hievon eine beglaubigte Abschrift zu erhalten.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger schließlich den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Redlham und Herrn und Frau Martin und Claudia Hoffmann zu beschließen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig angenommen.

4.) Liegenschaft Redlham 11; Mietverträge VFI Redlham/Gemeinde Redlham und Verein Kleiner Prinz/Gemeinde Redlham.

GR Samija gibt bekannt, dass die Liegenschaft Redlham 11 vom VFI Redlham an die Gemeinde Redlham und von der Gemeinde Redlham an den Verein Kleiner Prinz weiter vermietet werden soll. Dazu teilt Bgm. Forstinger mit, dass der Mietvertrag zwischen VFI Redlham und Gemeinde Redlham eine reine Formsache ist, da die Liegenschaft aus steuerlichen Gründen vom VFI angekauft wurde. Nachfolgender Mietvertrag soll daher beschlossen werden:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG**, FN 285474s, Redlham 1, 4846 Redlham, in der Folge kurz Vermieterin genannt, sowie der **Gemeinde Redlham**, Redlham 1, 4846 Redlham, in der Folge kurz Mieterin genannt, wie folgt:

I. VORBEMERKUNGEN – VERTRAGSGEGENSTAND

1. Die Vermieterin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 05.05.2009 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 78, Grundbuch 50212 Redlham, bestehend aus den Grundstücken 3284, Baufläche (begrünt), im unverbürgten Ausmaß von 1.532 m², .400, Baufläche (Gebäude), im unverbürgten Ausmaß von 144 m² und .401, Baufläche (Gebäude), im unverbürgten Ausmaß von 12 m².
Auf dieser Liegenschaft ist ein Wohnhaus mit der aktuellen Grundstücksadresse Redlham 11, 4846 Redlham, samt Nebengebäude errichtet.

2. Auf der Liegenschaft befindet sich eine von der Wassergenossenschaft Redlham II betriebene Brunnenanlage samt Windkessel und zugehöriger Versorgungsleitungen.

3. Die vorstehend dargestellte Liegenschaft samt den darauf errichteten Baulichkeiten und Zubehör sowie die zugehörigen Freiflächen bilden den Gegenstand des vorliegenden Mietvertrages.

II. RECHTSGESCHÄFT - VERTRAGSDAUER

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet die zu Punkt I. dargestellte Mietobjekt zu den nachstehend angeführten Bedingungen.
Das Mietverhältnis hat bereits mit 01.06.2010 begonnen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

III. MIETZINS

Der monatliche Bestandszins für das Mietobjekt. beträgt 1/12 von 1,5 % des Einheitswertes der übertragenen Liegenschaft zuzüglich 20 % USt.

Einvernehmlich festgesetzt ergibt dies einen Betrag von monatlich	€	11,67
zuzüglich 20 % USt	€	2,33
sohin	**€**	**14,00**

IV. MIETZINSNEBENKOSTEN

Zuzüglich zum Mietzins ersetzt die Mieterin der Vermieterin die laufenden Betriebskosten. Das sind die Betriebskosten im Sinne der §§ 21-24 MRG, die anfallenden Heiz- und Warmwasserkosten, Stromkosten, alle Kosten der mit Zustimmung und Kenntnis der Mieterin abgeschlossenen Versicherungen, sowie überhaupt sämtliche objektbezogenen Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren sowie sonstige objektbezogene Lasten und Verpflichtungen (insbesondere Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalgebühren, etc.). Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres bis spätestens 31.03. des Folgejahres.
Nach Wahl der Vermieterin können die Mietzinsnebenkosten auch mit monatlichem Akonto in jeweils angemessener Höhe gegen jährlicher Verrechnung eingehoben werden. Eine sich in diesem Fall allfällige ergebende Nachzahlungspflicht der Mieterin nach jährlicher Abrechnung der Mietzinsnebenkosten ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Vermieterin zu bezahlen. Allfällige sich ergebende Guthaben der Mieterin werden mit dem in Hinkunft zu leistenden Mietzinsnebenkostenakontozahlungen verrechnet.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Mietzins ist von der Mieterin monatlich an jedem Monatsersten im Vorhinein kosten- und spesenfrei an die Vermieterin zu entrichten.
Sonstige wechselseitige Verrechnungen sind jeweils binnen 14 Tagen auszugleichen.

VI. GEWÄHRLEISTUNG – VERÄNDERUNGEN – BAUMAßNAHMEN

1. Die Mieterin hat das vertragsgegenständliche Mietobjekt begangen und besichtigt und haftet die Vermieterin für keine besondere Beschaffenheit, Ereignung und Ertragsfähigkeit derselben. Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekte und darin enthaltene Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

2. Die Mieterin ist nicht berechtigt, irgendwelche Umbauarbeiten oder sonstige Veränderungen des Mietobjektes ohne vorige schriftliche Zustimmung der Vermieterin vorzunehmen. Investitionen der Mieterin gehen mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung, ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum der Vermieterin über bzw. hat die Vermieterin die Wahlmöglichkeit die Herstellung des ursprünglichen Zustandes von der Mieterin zu verlangen oder auf deren Kosten herstellen zu lassen.

3. Die Mieterin erklärt aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung der Licht-, Kraft-, Wasser- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern die Vermieterin die Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Vermieterin verpflichtet sich die Behebung derartiger Störungen ehest möglich zu veranlassen.

4. Die Mieterin ist in Kenntnis der zu Punkt I.2. dargestellten Brunnenanlage und hat den Betrieb zu dulden und den Vertretern der Wassergenossenschaft Redlham II den Zutritt zur Wartung der Brunnenanlage zu gestatten und jegliche Beeinträchtigung der Brunnenanlage zu unterlassen.

VII. WEITERGABE – VERWENDUNG

Die Mieterin mietet das Mietobjekt zu Zwecken, die der Widmung der Liegenschaft entsprechen.
Die Mieterin ist berechtigt, das Mietobjekt gänzlich oder teilweise an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu überlassen. Sie haftet in diesem Fall jedoch weiter der Vermieterin für sämtliche Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Mietvertrag.

VIII. BESICHTIGUNG

Die Vermieterin oder von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, das Mietobjekt nach zwei Tagen vorhergehender Benachrichtigung der Mieterin für Zwecke der Feststellung von Hausschäden oder des Zustandes des Mietgegenstandes, während der üblichen Tageszeiten zu besichtigen. In Dringlichkeitsfällen ist die Besichtigung sofort zu gewähren.

IX. KOSTEN UND GEBÜHREN

1. Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Mietvertrages verbundenen Kosten, allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, trägt die Vermieterin alleine.

2. Festgehalten wird, dass der gegenständliche Mietvertrag auf einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG) die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang abzielt, welcher gemäß Art. 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 von den Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren befreit ist.

X. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

Der gegenständliche Mietvertrag kann von den Vertragsparteien im Falle des zufälligen Unterganges, Zerstörung oder der Beschädigung des Bestandsgegenstandes durch außerordentliche Unglücksfälle sowohl von der Vermieterin als auch von der Mieterin durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, sofern nicht die Vermieterin zur Wiederherstellung und Instandsetzung der Mietobjekte verpflichtet ist.

XI. ANZUWENDENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für die Mieterin sachlich und örtlich zuständige Gericht.

XII. SCHRIFTFORM – GENEHMIGUNG

1. Es wird ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart, dies bedeutet, dass sämtliche Nebenabreden zu diesem Vertrag der Schriftform bedürfen, um gültig zu sein. Dem Schriftlichkeitsgebot ist auch entsprochen wenn die Erklärungen per Telefax übermittelt werden.
Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit.

2. Festgehalten wird, dass der gegenständliche Mietvertrag vom Gemeinderat der Mieterin am 24.06.2010 genehmigt wurde und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

GR Samija liest weiters nachfolgenden Mietvertag zwischen der Gemeinde Redlham und dem Verein Kleiner Prinz vollinhaltlich vor:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Redlham,** Redlham 1, 4846 Redlham, als Vermieterin einerseits sowie dem **Verein „Der kleine Prinz – Initiative für aktives und offenes Lernen",** ZVR-Zahl 311010590, Redlham 11, 4846 Redlham, in der Folge kurz Verein genannt, vertreten durch die **Obfrau Katrin Mair** und den **Kassier Andreas Stix,** als Mieter andererseits wie folgt:

I. ALLGEMEINES

1. Die Vermieterin ist aufgrund eines Mitvertrages mit dem Liegenschaftseigentümer, dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG, Mieterin der Liegenschaft EZ 78, Grundbuch 50212 Redlham, bestehend aus den Grundstücken 3284, Baufläche (begrünt), im unverbürgten Ausmaß von 1.532 m², .400, Baufläche (Gebäude), im unverbürgten Ausmaß von 144 m² und .401, Baufläche (Gebäude), im unverbürgten Ausmaß von 12 m².
Auf dieser Liegenschaft ist ein Wohnhaus mit der aktuellen Grundstücksadresse Redlham 11, 4846 Redlham, samt Nebengebäude errichtet.

2. Auf der Liegenschaft befindet sich eine von der Wassergenossenschaft Redlham II betriebene Brunnenanlage samt Windkessel und zugehöriger Versorgungsleitungen.

3. Die vorstehend dargestellte Liegenschaft samt den darauf errichteten Baulichkeiten und Zubehör sowie die zugehörigen Freiflächen bilden den Gegenstand des vorliegenden Mietvertrages.

4. Der Verein betreibt aufgrund eines mit einem vormaligen Liegenschaftseigentümers auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft abgeschlossenen Mietvertrages einen privaten Kindergarten nach den Grundsätzen der Montessori Pädagogik. Dieser Mietvertrag hat am 31.05.2010 geendet und dient der vorliegende Mietvertrag der Neuregelung der Nutzung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft durch den Verein.

5. Dem Verein ist bekannt, dass insbesondere aufgrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Zi. 5 MRG das gegenständliche Mietverhältnis nicht den Bestimmungen des MRG unterliegt.

II. RECHTSGESCHÄFT

Die Vermieterin vermietet und der Verein mietet den zu Punkt I. des Vertrages genannten Mietgegenstand zu den nachstehend angeführten Bedingungen.

III. MIETDAUER

Das Mietverhältnis beginnt am 01.06.2010 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet daher am 31.05.2013, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

IV. MIETZINS

Als monatlichen Mietzins vereinbaren die Vertragsparteien einen Betrag in Höhe von

monatlich netto	€ 375,00
zzgl. gesetzlicher USt 20 %	€ 75,00
sohin insgesamt	**€ 450,00**

V. MIETZINSNEBENKOSTEN

Als Mietzinsnebenkosten sind sämtliche (insbesondere die in den §§ 21 ff MRG genannten) auf die gegenständliche Liegenschaft entfallende Betriebskosten (Betrieb, Erhaltung und Verwaltung) und öffentlichen Abgaben, in der jeweils von der Vermieterin dem Verein zur Vorschreibung gelangenden Höhe, gesondert neben dem Hauptmietzins zu entrichten.

Der Verein hat die Kosten für den Bezug von Öl, elektrischen Strom, eines etwaigen Telefonanschlusses, eines etwaigen Kabelfernsehanschlusses etc. aus eigenem zu tragen und direkt mit den Lieferanten zu verrechnen.

Die Mietzinsnebenkosten sind mit monatlichem Akonto in der Höhe von **€ 50,00**

gegen jährliche Verrechnung der Vermieterin zu bezahlen.

Eine sich allfällig nach jährlicher Abrechnung der Mietzinsnebenkosten ergebende Nachzahlungspflicht des Vereines ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe an die Vermieterin zu bezahlen.

Allfällige sich aus der jährlichen Betriebskostenabrechnung ergebende Guthaben der Verein werden mit den in Hinkunft zu leistenden Mietzinsnebenkostenakontozahlungen verrechnet.

VI. ZAHLUNGSFRISTEN

Die Miete und die Mietzinsnebenkosten sind monatlich im Vorhinein bis zum 05. eines jeden Monates bar, spesen-, und abzugsfrei auf das nachstehende auf die Vermieterin lautende Bankkonto zu leisten: BANK: Raiffeisenbank Schwanenstadt reg. GenmbH.; BLZ: 34630, KONTONUMMER: 4000501. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 10 % Verzugszinsen p.a. vereinbart.

VII. WERTSICHERUNG

Der in Punkt IV. vereinbarte Mietzins ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis 2005 = 100) entsprechend der nachfolgenden Regelungen.
Dieser Index wird vom statistischen Zentralamt monatlich veröffentlicht. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexziffer.
Der Mietzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Hauptmietzinses und des neuen Spielraumes.

VIII. KOMPENSATIONSVERBOT

Der Verein ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Vermieterin mit dem Mietzins oder den Mietzinsnebenkosten aufzurechnen.

IX. GEWÄHRLEISTUNG -INSTANDHALTUNG

1. Der Verein hat das vertragsgegenständliche Wohnhaus, Nebengebäude und Liegenschaft begangen und besichtigt und haftet die Vermieterin für keine besondere Beschaffenheit und Eignung des Mietobjektes. Der Verein erklärt, dass der Mietgegenstand für seine Zwecke geeignet und der vereinbarte Mietzins angemessen ist. Der Verein hat etwaige erforderliche Bewilligungen aus eigenem und auf eigene Kosten zu erwirken.
Der Verein verpflichtet sich den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet er für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes durch ihn selbst, durch den Betrieb oder Besucher entsteht. Der Verein hat den Mietgegenstand sowie alle in diesem enthaltenen Ausstattungsgegenstände auf seine Kosten in einem guten und brauchbaren Zustand zu erhalten und zu pflegen und alle Schäden unverzüglich zu beseitigen.
Der Verein ist nicht berechtigt, irgendwelche Umbauarbeiten oder sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin vorzunehmen.
Investitionen gehen mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum der Vermieterin über bzw. hat die Vermieterin die Wahlmög-

lichkeit, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes vom Verein zu verlangen oder auf seine Kosten herstellen zu lassen.

2. Der Verein ist in Kenntnis der zu Punkt I.2. dargestellten Brunnenanlage und hat den Betrieb zu dulden und den Vertretern der Wassergenossenschaft Redlham II den Zutritt zur Wartung der Brunnenanlage zu gestatten und jegliche Beeinträchtigung der Brunnenanlage zu unterlassen.

3. Die Verein hat hinsichtlich der Liegenschaft auf eigene Kosten, insbesondere entsprechend der Regelungen des § 93 StVO, die Reinigung und Wartung durchzuführen sowie die der Liegenschaft zugeordneten Gehsteigsbereiche und Verkehrswege in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, zu pflegen (z.B. Rasen-, Heckenpflege) und von Schnee und Eis zu säubern bzw. den Winterdienst zu leisten.
Der Verein haftet für etwaige Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtung und hält die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos.

X. VERWENDUNGSART - WEITERGABE

Der Verein mietet den Mietgegenstand ausschließlich zum Betrieb eines privaten Kindergartens nach den Grundsätzen der Montessori Pädagogik. Eine Nutzung des gegenständlichen Mietobjektes zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

Der Verein hat seine Betrieb im Rahmen und auf Basis der gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere der vorliegenden Bewilligungen zu betreiben und haftet der Vermieterin für sämtliche aus dem Betrieb entstehende Schäden. Er hält die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos.

Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Mietobjektes an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung unzulässig.

XI. VERZICHT AUF MIETZINSMINDERUNG

Der Verein erklärt aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung der Licht-, Kraft-, Wasser- und Kanalisierungsleitungen, und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern die Vermieterin die Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt haben.

XII. BESICHTIGUNGEN, REPARATUREN

Die Vermieterin oder von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, den Mietgegenstand nach zwei Tagen vorhergehender Benachrichtigung des Vereins zum Zwecke der Feststellung von Hausschäden oder des Zustandes des Mietgegenstandes während der üblichen Tageszeiten zu besichtigen. In Dringlichkeitsfällen ist die Besichtigung jederzeit und sofort zu gewähren.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und die Vermieterin an den zu behebenden Schäden weder vorsätzliche noch grobe Fahrlässigkeit trifft, so

verpflichtet sich der Verein, zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Zeit ohne Anspruch auf jeden Kostenersatz und Mietzinsminderung.

XIII. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Vermieterin ist berechtigt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn

a) der Verein mit einer Monatsmiete in Verzug geraten ist und trotz geschehener schriftlicher Mahnung Zahlung nicht geleistet wird;

b) der Verein vom Mietgegenstand einen grob nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 ABGB);

c) der Verein trotz schriftlicher Aufforderung gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt.

Innerhalb der Vertragslaufzeit sind die Vertragsparteien berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten zu kündigen.

XIV. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Verein das Objekt der Vermieterin in ordentlichen, brauchbarem und besenreinem Zustand zurückzustellen.

XV. KAUTION

Zur Sicherung von Ansprüchen aller Art, welche der Vermieterin aus der Nichteinhaltung der vom Verein im Vertrag übernommen Verpflichtungen erwachsen können, verpflichtet sich der Verein am Tage der Vertragsunterfertigung der Vermieterin eine Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes auszuhändigen, durch welche sich dieses verpflichtet, ohne Prüfung des Rechtsgrundes einen Betrag von € 1.350,00 an die Vermieterin binnen einer Woche ab Zahlungsaufforderung zur Auszahlung zu bringen, wobei auch der Abruf von Teilbeträgen zulässig ist. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis 31.08.2013 aufzuweisen .Die Kosten der Bankgarantie sind vom Verein zu tragen.

Die Vermieterin ist berechtigt aus dieser Bankgarantie sichergestellte Forderungen zu befriedigen und verpflichtet sich, nach Beendigung des Mietverhältnisses die Bankgarantie an den Verein rückzuerstatten, wenn der Verein seinen Verpflichtungen nachgekommen und die Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien anstandslos erfolgt ist.

XVI. VERSICHERUNG

Der Verein ist verpflichtet, das Mietobjekt bzw. die darin enthaltenen Ausstattungsgegenstände gegen Brandschaden, sonstige Elementarschäden bzw. andere Risiken, bzw. auch gegen die gesetzliche Haftpflicht und auch den geführten Betrieb ausreichend, d.h. insbesondere in der Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswerte und mit angemessenen Haftpflichtversicherungssummen, zu versichern, für die Dauer des

Mietverhältnisses versichert zu halten und die diesbezüglichen Versicherungsprämien termingerecht zu bezahlen.

Für den Fall, dass diesbezügliche Versicherungsverträge schon bestehen bzw. von der Vermieterin abgeschlossen werden, sind diese entsprechend aufzustocken und die Prämien vom Verein zu bezahlen bzw. der Vermieterin im Rahmen der Betriebskosten zu ersetzten.

XVII. KOSTEN UND GEBÜHREN

Sämtliche Kosten und Gebühren, die mit diesem Mietvertrag im Zusammenhang stehen, werden vom Verein getragen und hat dieser die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

Die Rechtsgeschäftsgebühr in der Höhe von **€ 180,00**
ist binnen 8 Tagen nach Unterfertigung des Mietvertrages durch den Verein auf das Konto der Vertragsverfasserin bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG, BLZ 20320, Kontonummer 06100-016236, zur Durchführung der Selbstberechnung zur Überweisung zu bringen. Die Kosten der Vertragserrichtung werden gesondert bekannt gegeben.

XVIII. VERTRETUNG

Mit der Errichtung dieses Mietvertrages wurde die Rechtsanwaltspartnerschaft Landl + Edelmann Rechtsanwaltspartnerschaft, Stadtplatz 36, 4840 Vöcklabruck, von der Vermieterin beauftragt und bezieht sich deren Vertretungsverhältnis ausschließlich auf diese.

XIX. SCHRIFTFORM - HAFTUNG

Es wird ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart, dies bedeutet, dass sämtliche Nebenabreden zu diesem Vertrag der Schriftform bedürfen, um gültig zu sein. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit.

XX. GENEHMIGUNG

Festgestellt wird, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 24.06.2010 die Genehmigung für den Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages erteilt hat und der Abschluss des Mietvertrages keiner Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde bedarf.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter GR Samija den Antrag, die beiden vorliegenden Mietverträge zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

5.) Auflassung von öffentlichem Gut – Teil der Parzelle Nr. 2888/3.

Vbgm. Huber erläutert, dass wie in der letzten Sitzung beschlossen wurde, in der Streitsache mit Herrn Racher Dominik vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck am 22.04.2010 ein Vergleich geschlossen wurde. Daher ist es notwendig, einen Teil der Parzelle Nr. 2888/3 im Ausmaß von 24 m² als öffentliches Gut (Straßenteil) aufzulassen. Der Berichterstatter liest die Kundmachung zur Verordnung vom 10.05.2010 vollinhaltlich vor.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Vbgm. Huber den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße bzw. von Straßenteilen

Der Gemeinderat der Gemeinde Redlham hat am 24.06.2010 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Z. 4 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Nachfolgende Straßen bzw. Straßenteile werden als öffentliche Straßen aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind:

a) Teil der Parzelle Nr. 2888/3 im Ausmaß von 24 m² (Trennstück 1)

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile ist aus den Lageplänen im Maßstab 1:500 ersichtlich, die beim Gemeindeamt Redlham während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt Redlham zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

6.) Errichtung eines Jugendtreffpunktes.

GR Penetsdorfer gibt bekannt, dass im Zuge der Gemeinderatsklausur ausgearbeitet wurde, dass in Redlham ein Jugendtreffpunkt eingerichtet werden soll. Der allgemeine

Tenor geht dahin, dass für die Redlhamer Jugend ein Treffpunkt im Bereich des neuen Zentrums geschaffen werden soll. Die Grundidee besteht darin, dass dieser Treffpunkt in Form eines Containers von den Jugendlichen eigenverantwortlich verwaltet werden soll. Begonnen werden soll das Projekt im Sommer im Zuge des Ferienspaß.

Vbgm. Huber ist derselben Meinung und spricht sich für die Containerlösung aus.

GR Kaiß gibt bekannt, dass er sich beim Institut Suchtprävention erkundigt hat, wie solche Projekte angegangen werden sollen. Allerdings gibt es dazu keine Richtlinien. Er ist der Meinung, dass seitens der Gemeinde lediglich der Container aufgestellt werden soll und alles weiter (Gestaltung, Einrichtung,...) bleibt dann den interessierten Jugendlichen über.

GV Selinger schlägt vor, bevor der Container aufgestellt wird eine Bedarfserhebung bei den 14 bis 18 Jährigen zu machen.

GV Hartl schließt sich der Meinung von GV Selinger an. Die betroffenen Jugendlichen sollen persönlich angeschrieben werden und zu einer Projektbesprechung eingeladen werden.

GR Penetsdorfer und GR Zauner heben hervor, dass die aktive Mitgestaltung der Jugendlichen für die Akzeptanz extrem wichtig ist; die einzige Festlegung seitens der Gemeinde ist, dass die Aufstellung des Container im Bereich hinter dem Bauhof erfolgen soll.

Wichtig erscheint dem Amtsleiter, dass das Alter der Jugendlichen klar definiert sein muss. In Redlham sind ca. 100 Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.

Bgm. Forstinger spricht die geplante „Hausordnung" an; dazu äußern sich die Gemeinderäte einhellig, dass die Hausordnung gemeinsam mit den Jugendlichen ausgearbeitet werden soll und auf keinen Fall fix vorgegeben werden darf. GR Gehmayr wirft ein, dass in der Hausordnung unbedingt enthalten muss, dass die Gemeinde keine Aufsicht und keine Haftung übernimmt.

Es entsteht eine längere Diskussion über Probleme und Schwierigkeiten (Alkohol, Lärmbelästigung), die möglicherweise im Bereich des Zentrums durch diesen Jugendtreffpunkt entstehen könnten.

GR Schoissengeyer gibt bekannt, dass er heute zufällig erfahren hat, dass in seinem Bekanntenkreis ein Container um ca. Euro 700,- verkauft wird. Bgm. Forstinger wird sich diesen Container gemeinsam mit Mitgliedern des Sozialausschusses ansehen und eventuell kaufen und aufstellen. Der Sozialausschuss wird die weitere Vorgangsweise klären.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt der Berichterstatter GR Penetsdorfer den Antrag, die Anschaffung eines Containers für einen Jugendtreffpunkt zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) Allfälliges.

GR Zauner erkundigt sich nach dem Altpapiercontainer in der Ortschaft Au, welcher vor einiger Zeit entfernt wurde. Bgm. Forstinger erklärt, dass der Bezirksabfallverband die Einzelcontainer entfernt hat und dafür wurde in Jebing ein zweiter 1000l Container aufgestellt. Begründet hat der BAV diese Änderung damit, dass die Bürger der Ortschaft Au automatisch in Jebing mehrmals täglich vorbeifahren und dort auch Flaschen entsorgt werden können. Weiters werden dadurch Transport- und Abholkosten gespart.

GR Schoissengeyer will wissen, ob es ein Protokoll der Gemeinderatsklausur gibt. Die Frage wird von AL Maringer bejaht und es wird vereinbart, dass alle Gemeinderatsmitglieder dieses Protokoll per E-Mail zugestellt bekommen.

GR Zauner spricht ein Verkehrsproblem bei der Einfahrt in die Ortschaft Au an. Im Kreuzungsbereich fährt ein Großteil der Autofahrer mitten auf der Fahrbahn, weil sich dort die Straße in 3 Richtungen verzweigt. Bgm. Forstinger kann sich vorstellen, eventuell eine Mittellinie vor dem Kreuzungsbereich zu ziehen.

GR Samija gibt den Wunsch von Frau Rauscher Barbara bekannt, im Bereich ihrer Liegenschaft im Zusammenhang mit dem Römerradweg eine Nachrangtafel aufzustellen.

GV Selinger bedankt sich im Namen des ESV für die zahlreiche Teilnahme an der Gemeindemeisterschaft und auch bei allen die den Verein finanziell oder mit Sachspenden unterstützt haben.

Bgm. Forstinger verweist auf ein Schreiben von der Marktgemeinde Vöcklamarkt, die die Gemeinde Redlham einlädt bei der Ortsbildmesse am 29.08. in Schmidham einen eigenen Stand zu gestalten.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass Kapperl mit dem neuen Logo angeschafft wurden und zum Preis von Euro 10,- am Gemeindeamt käuflich zu erwerben sind. Auch Autoaufkleber wurden bestellt, diese werden in den nächsten Tagen geliefert.

Die Gesunde Gemeinde bittet um Bekanntgabe des Termins für das Gesundheitsfest, welches heuer am Sonntag, den 12.09. stattfinden wird.

Abschließend informiert der Bürgermeister, dass die Gemeindebedienstete Frau Eva Maria Mairinger die Dienstprüfung, Modul 2, Ausbildungstyp 1 „mit Auszeichnung“ abgelegt hat und überreicht ihr anschließend das Prüfungszeugnis.

<u>Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:</u>

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 29.04.2010 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:00 Uhr.

Schriftführerin:	Amtsleiter:	Bürgermeister:
Eva Maria Maininger		